

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2018

Nr. 2018/259

Bewältigung von hochansteckenden Tierseuchen: Umsetzung der im Schlussbericht zur Gefahren- und Risikoanalyse vorgeschlagenen Massnahmen (RRB Nr. 2014/1030 vom 10. Juni 2014)

1. Ausgangslage

Im Schlussbericht zur Gefahren- und Risikoanalyse (GRA) vom 21. Mai 2014 (RRB Nr. 2014/1030 vom 10. Juni 2014) werden priorisierte Massnahmen, u.a. zur Behebung von bestehenden Schwachstellen bei der Bewältigung von Schadenereignissen mit Tieren (Tierseuchen), aufgeführt. Dabei wurden zum einen materielle Defizite wie nicht oder unzureichend vorhandene Tötungsvorrichtungen oder Desinfektionsmittel festgestellt. Zum andern wurde festgestellt, dass diverse organisatorische Aspekte der Ereignisbewältigung noch ungenügend geregelt sind und dass auch im personellen Bereich teils beachtliche Lücken herrschen. Zu den Kosten konnten zu diesem Zeitpunkt noch keine Ausführungen gemacht werden.

Mittels RRB Nr. 2014/1030 vom 10. Juni 2014 erhielt das Amt für Landwirtschaft (ALW) den Auftrag, unter Federführung des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) die im Schlussbericht zur GRA vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen.

2. Erwägungen

2.1 Vorbemerkungen

Die letzte Maul- und Klauenseuche Epidemie ereignete sich in der Schweiz in den Jahren 1965/1966 und der letzte Fall von klassischer Schweinepest wurde im Jahr 1993 festgestellt. Aktuell bildet insbesondere die Einschleppung von aviärer Influenza (Vogelgrippe) und afrikanischer Schweinepest in Nutztierbetriebe eine Gefahr. Hochansteckende Tierseuchen gehören zu den seltenen Ereignissen mit schwerwiegenden gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen. Dementsprechend erfahren die Vorbereitungskonzepte zur Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen gegenwärtig in den kantonalen Veterinärdiensten eine Priorisierung und auch eine Professionalisierung.

Der Kantonstierarzt leitet gemäss Artikel 301 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) die Bekämpfung der Tierseuchen. Unter anderem sorgt er für die entsprechende technische Infrastruktur. Die Bekämpfung einer hochansteckenden Tierseuche stellt für den Veterinärdienst ein ausserordentliches Ereignis dar, für dessen Vorbereitung und Bewältigung er Unterstützung benötigt. Gemäss "Behelf Sachbereich Lage" (Ausgabe März 2016, Redaktion Bundesamt für Bevölkerungsschutz) stellen hochansteckende Tierseuchen eine ausserordentliche Lage dar. In diesem Sinn unterstützt der kantonale Führungsstab (KFS) den Veterinärdienst und organisiert die Bewältigung einer hochansteckenden Tierseuche.

Ein Projektantrag zur Umsetzung der in der GRA vorgeschlagenen Massnahmen wurde am 3. Mai 2017 vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt. Gemäss Projektantrag begleitet eine Steuerungsgruppe "Schadenereignis Tier" aus sechs Vertretern der betroffenen Ämter und

Dienste respektive des Feuerwehrenspektorats das Projekt. Die Steuerungsgruppe bestimmt die Strategie und die Ziele der Ereignisbewältigung und beaufsichtigt den Verlauf des Projekts.

2.2 Konzept zur Ereignisbewältigung

Am 15. Dezember 2017 genehmigte die Steuerungsgruppe "Schadenereignis Tier" das Konzept zur Bewältigung von hochansteckenden Tierseuchen. Es enthält die Strategie und definiert die Zuständigkeiten. Der Regierungsrat nimmt das Konzept (Anhang 1) zur Ereignisbewältigung zur Kenntnis und beauftragt die Projektleitung (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) unter dem Einbezug der Fachspezialisten des Amtes für Landwirtschaft mit der Ausarbeitung eines Handbuchs. Dieses hält die Detailabläufe in der Vorbereitung und bei der Bewältigung einer hochansteckenden Tierseuche sowie die dafür benötigten materiellen und personellen Ressourcen fest.

2.3 Materielle und personelle Ressourcen

Der Kanton muss bei der Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen eine minimale Selbstständigkeit sicherstellen. Für den Kanton Solothurn bedeutet dies, dass er in der Lage sein muss, drei initiale Ereignisse selbständig zu bewältigen. Auf jeden Fall muss das für die Bewältigung eines ersten hochansteckenden Tierseuchenfalls benötigte Material im Voraus vorhanden sein. Weiteres Material für einen zweiten und dritten Fall einer hochansteckenden Tierseuche muss dann vorhanden sein, wenn es nicht kurzfristig organisiert werden kann. Für die Lagerung, den Unterhalt, die Einsatzbereitschaft und den Transport des Materials ist das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zuständig.

Damit Einsatzkräfte rechtzeitig abgerufen werden können, wird im Rahmen des Konzepts gemäss Anhang 1 festgehalten, welche Organisationseinheiten welche Bereiche der Ereignisbewältigung personell abdecken müssen. Es obliegt in der Folge den einzelnen Organisationseinheiten, sich um die Bereitschaft und die Aus- sowie Weiterbildung von genügend Einsatzkräften zu kümmern. Durch diese klare Zuständigkeitsregelung sollen bestehende personelle Ressourcen besser genutzt und zielgerichteter eingesetzt werden.

Es ist das Ziel, dass gerade Spezialaufgaben (z.B. die Schlussdesinfektion, die Entsorgung, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln) mittels Leistungsvereinbarungen oder Verträgen an Spezialisten übertragen werden. Der Einkauf von Dienstleistungen wird immer dann erfolgen, wenn der Kanton dadurch einen Mehrwert bezüglich Kompetenz oder Infrastruktur erreicht. Art und Umfang der Vereinbarungen sind laufend zu bestimmen und zu aktualisieren.

Die in einer ersten Phase benötigten Ressourcen sowie die daraus resultierenden Kosten sind in Anhang 2 aufgeführt. In Anhang 2 nicht aufgeführt sind Kosten für Tötungsvorrichtungen für Geflügel, da in diesem Zusammenhang weiterhin nach einer kantonsübergreifenden Lösung gesucht wird. Eine solche steht zum heutigen Zeitpunkt noch aus.

3. Kosten

Die für die Beschaffung der in Ziffer 2 erwähnten materiellen Ressourcen notwendigen Ausgaben sind im Voranschlag 2018 sowie im Mehrjahresfinanzplan des Amtes für Landwirtschaft 2018 bis 2021 eingestellt (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse, Kostenstelle 1621).

Die Beschaffungen können nach dem freihändigen Verfahren erfolgen, weil es keine Anbieter auf dem Markt gibt, welche im Sinne von §15 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz; BGS 721.54) die erwähnten materiellen Ressourcen als ganzes Paket anbieten können. Die Beschaffungen können somit nicht in einem Auftrag vergeben werden. Pro berücksichtigtem Anbieter bleibt der Beschaffungswert unter dem Grenzwert von 100'000 Franken.

Die abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen (vgl. Ziff. 2) verursachen wiederkehrende Ausgaben. Diese sind ebenfalls im Voranschlag des Amtes für Landwirtschaft eingestellt (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse, Kostenstelle 1621) und sind in der Folge im Finanzplan zu berücksichtigen.

4. Beschluss

- 4.1 Der Regierungsrat nimmt das "Konzept zur Bewältigung von hochansteckenden Seuchen" gemäss Anhang 1 zur Kenntnis und beauftragt die Projektleitung (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) zur Ausarbeitung eines Handbuchs mit dem Zweck, das vorliegende Konzept umzusetzen.
- 4.2 Er genehmigt Ausgaben von 175'958.20 Franken (3110001/K1621) für die Beschaffung von materiellen Ressourcen für die Tierseuchenbereitschaft gemäss Anhang 2 und ermächtigt den Veterinärdienst, die entsprechenden Beschaffungen durchzuführen.
- 4.3 Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Abteilung Zivilschutz, ist für die Lagerung, den Unterhalt, die Einsatzbereitschaft und den Transport der materiellen Ressourcen zuständig.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

- Anhang 1: Konzept zur Bewältigung von hochansteckenden Tierseuchen
- Anhang 2: Kosten materielle Ressourcen per 4. Dezember 2017

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4421)
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (3; kai, ZS, KaV)
Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Solothurnische Gebäudeversicherung
Amt für Umwelt
Gesundheitsamt
Kantonspolizei Solothurn
Lebensmittelkontrolle
Staatskanzlei